



HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2012

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Franz, Gnagl und Rudolph (SPD) vom 31.01.2012

betreffend Zukunft der Besetzung der Stelle des Landeswahlleiters und Abteilungsleiters der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

und Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Stelle des Landeswahlleiters und Abteilungsleiters der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist seit dem 1. September 2011 vakant, weil der ehemalige Stelleninhaber in Ruhestand gegangen ist. Seit diesem Zeitpunkt sind die Stelle und das Amt des Landeswahlleiters unbesetzt.

Erst nachdem die andauernde Vakanz dieser für das ganze Land Hessen bedeutsamen Stelle in der Öffentlichkeit bekannt geworden war, teilte der Innenminister der Öffentlichkeit mit, dass eine Konkurrentenklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden wegen der Neubesetzung der Stelle anhängig sei. In seiner Presseerklärung vom 11. Januar 2012, mit der erstmalig über den aktuellen Stand der Stellenvakanz informiert wurde, wies der Innenminister zudem darauf hin, dass ein ordnungsgemäßes Bewerberauswahlverfahren durchgeführt werde.

Diese Vorbemerkungen der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann war der Landesregierung bekannt, dass die Stelle des Landeswahlleiters und Abteilungsleiter der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern zum 1. September 2011 vakant werden würde?

Der Abteilungsleiter der Rechtsabteilung und Landeswahlleiter ist nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des 31. August 2011 in den Ruhestand getreten.

Frage 2. Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Publikationen erfolgte eine Ausschreibung der Landeswahlleiter-/Abteilungsleiterstelle?
Wenn keine Ausschreibung erfolgte: Wie begründet die Landesregierung, dass es keine Ausschreibung gegeben hat?

Die Ausschreibung der Stelle der Leiterin/des Leiters der Abteilung II "Rechtsabteilung" ist am 26. Mai 2011 landesweit im Mitarbeiterportal des Landes Hessen erfolgt.

Frage 3. Welches Stellenprofil lag der Ausschreibung zugrunde?

Das Stellenprofil der nach Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsgesetz ausgeschriebenen Stelle umfasst die Zuständigkeitsbereiche:

- Wahlen, Hoheitsangelegenheiten,
- Verwaltungsverfahren, Datenschutz,
- Verfassungsschutz, Versammlungsrecht, Vereinsrecht,
- Aufenthaltsrecht,
- Glücksspielaufsicht, Friedhofs- und Bestattungsrecht,
- gemeinsame Geschäftsstelle des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV und der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder,
- Stiftungsrecht, Herausgabe des Staatsanzeigers.

Die Leiterin/der Leiter der Abteilung II übt gleichzeitig die Funktion der Landeswahlleiterin/des Landeswahlleiters aus und ist Vorsitzende/Vorsitzender der Härtefallkommission.

Frage 4. Über welche persönlichen Voraussetzungen sollte nach den Vorstellungen der Landesregierung eine erfolgreiche Bewerberin oder ein erfolgreicher Bewerber um das Amt des Landeswahlleiters sowie des Abteilungsleiters der Rechtsabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport verfügen?

Infrage kommen weit überdurchschnittlich qualifizierte und belastbare Beamtinnen und Beamte, die aufgrund mehrjähriger Tätigkeit in herausgehobenen Funktionen in der Landes- und/oder Kommunalverwaltung über eine sehr gut ausgeprägte Personalführungs-, Leitungs- und Entscheidungskompetenz verfügen. Erwartet werden darüber hinaus die Fähigkeit, politische Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der politischen Vorgaben der Landesregierung umzusetzen, ein sicheres und kompetentes Auftreten sowie besondere Leistungsbereitschaft. Die Befähigung zum Richteramt wird vorausgesetzt. Die Bewerberin/der Bewerber sollte weitgefächerte Rechtskenntnisse nachweisen können.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass aufgrund der Tätigkeit des Landeswahlleiters die Stelle mit einer Person besetzt werden sollte, die parteipolitisch unabhängig ist und nicht etwa durch parteiinterne Vorsitzenden- oder Beisitzerfunktionen eine über die normale Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei hinausgehende parteipolitische Anbindung aufweisen darf?
Wenn die Landesregierung diese Auffassung nicht teilt, wie begründet Sie diese abweichende Ansicht?

Für die Auswahl der Leiterin/des Leiters der Rechtsabteilung gelten unter Anlegung des o.g. Anforderungsprofils ausschließlich die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Danach sind Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen. § 33 des Beamtenstatusgesetzes fordert u.a. als Grundpflichten von den Beamtinnen und Beamten, dass sie dem ganzen Volk, nicht einer Partei dienen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Auf diese Pflichterfüllung legt die Landesregierung konsequent und nicht nur bei der Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens wert.

Frage 6. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber waren bislang an dem von Innenminister Rhein angesprochenen "ordnungsgemäßen Bewerberauswahlverfahren" beteiligt?

Insgesamt haben sich eine Bewerberin und zwei Bewerber an dem Auswahlverfahren beteiligt.

Frage 7. Wann hat die Landesregierung nach erfolgter Bewerberauswahl einen Beschluss über die Besetzung der Stelle des Landeswahlleiters/Abteilungsleiters gefasst?

Die Landesregierung hat am 24. Oktober 2011 den Beschluss zur Besetzung der Stelle des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIS gefasst.

Frage 8. Seit wann ist das Konkurrentenklageverfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig und wann wird nach Einschätzung der Landesregierung mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu rechnen sein?

Das Konkurrentenstreitverfahren ist seit dem 16. November 2011 beim VG Wiesbaden anhängig. Das Gericht hat bei der Zustellung der Antragschrift mitgeteilt, bemüht zu sein, das Verfahren zeitnah einer Entscheidung zuzuführen.

Frage 9. Wann wird die Stelle des stellvertretender Abteilungs- und stellvertretender Landeswahlleiters in diesem Jahr vakant?

Der stellvertretende Leiter der Rechtsabteilung wird mit Ablauf des Monats März 2012 in die Ruhephase der Altersteilzeit treten.

Wiesbaden, 28. Februar 2012

Boris Rhein